

5. Der Vorstand kann einer geeigneten Persönlichkeit die Schirmherrschaft über den Verein und/oder einzelne Veranstaltungen antragen.

#### § 5 Das Kuratorium

1. Das Kuratorium setzt sich aus Personen zusammen, die bereit und in der Lage sind, den Vereinszweck in besonderer Weise zu fördern. Es hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Vorbereitung, Gestaltung und Durchführung sachverständig zu beraten und zu unterstützen.

Dem Kuratorium gehören von Amts wegen an:

- a) der jeweilige Bürgermeister der Stadt Weilburg und
- b) der jeweilige Landrat des Landkreises Limburg/Weilburg.
- c) ein Vertreter des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst
- d) ein Vertreter der Evangelischen Kirche
- e) ein Vertreter der Verwaltung der Schlösser und Gärten Hessen

Die weiteren Mitglieder beruft der Vorstand.

3. Die Sitzungen des Kuratoriums werden vom Vorsitzenden des Vorstands bzw. dessen Stellvertreter nach Bedarf einberufen und geleitet. Die Mitglieder des Kuratoriums können sich bei Sitzungen vertreten lassen.

#### § 6 Die Mitgliederversammlung:

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Mitglieder werden dazu unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche und kann in Eilfällen auf drei Tage abgekürzt werden.

2. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter. Abstimmung durch Bevollmächtigte ist unzulässig.

3. Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind die

- a) Wahlen zum Vorstand,
- b) jährliche Entlastung des Vorstands,
- c) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern zur Prüfung der
- e) Jahresrechnung, Beschlussfassung über die Vereinstätigkeit und
- f) die Wahl von Ehrenmitgliedern.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist bei Bedarf oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder einzuberufen. Für die Einberufung und Durchführung gelten die vorstehenden Ziffern 1 bis 3.

5. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen; das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterschreiben ist.

#### § 7 Der Künstlerische Leiter

1. Der Vorstand beruft den Künstlerischen Leiter des Vereins. Dessen Aufgaben, Rechte, Honorierung und Auslagenersatz werden durch gesonderten Vertrag geregelt.
2. Der Künstlerische Leiter wird zu den Sitzungen des Vorstands und des Kuratoriums sowie zu Mitgliederversammlungen eingeladen. Der Vorstand kann davon absehen, wenn eine Änderung des Vertragsverhältnisses erörtert werden soll.
3. Der Vorstand hat, wenn der künstlerische Leiter es unter Angabe des Tagesordnungspunkts wünscht, eine Sitzung des Vorstands einzuberufen.

#### § 8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Vereinsmitglieder beschlossen werden.
2. Zu dieser Versammlung muss mit einer Frist von drei Wochen geladen werden. § 6 Ziffern i und 2 gilt entsprechend. Die Tagesordnung darf nur die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins erhalten.
3. Wird in der Versammlung die Mehrheit nach Ziffer i nicht erreicht, kann die Auflösung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder in einer weiteren Mitgliederversammlung beschlossen werden, die nicht früher als zwei Monate und nicht später als vier Monate nach der ersten Versammlung stattfinden darf. § 6 Ziffern i und 2 gilt entsprechend. Auf das reduzierte Mehrheitsverhältnis ist in der Einberufung hinzuweisen.
4. Nach Auflösung des Vereins fällt das etwaige Restvermögen der Stadt Weilburg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt am 16.05.2009 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 14.5.1980.



Dr. Rüdiger Volhard,  
Versammlungsleiter



Barbara Kemperdiek  
Protokoll

Weilburg, 9.6.2009